

# e-Stimmabgabe für StaatsbürgerInnen im Ausland: Theorie und Praxis

*Thomas M. Buchsbaum<sup>1</sup>*

*Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2, A-1014 Wien  
thomas.buchsbaum@bmaa.gv.at*

**Schlagworte:** e-Voting, e-Government, Wahlrecht, Signaturgesetz, Kryptographie, Österreich-Konvent, Parlament, Auslandsösterreicher, Europarat, Schweiz, Frankreich, Spanien, Niederlande, Großbritannien, Estland, USA

**Abstract:** Die Stimmabgabe im Ausland zählt in einer zunehmenden Zahl von Ländern zu den Bürgerrechten. Auslands-e-Voting wird von Staaten, die e-Voting einführen, angedacht bzw bereits getestet. Es wird von AuslandsbürgerInnen nachdrücklich gefordert und könnte die Stimmabgabe von AuslandsbürgerInnen sowie von am Wahltag in Ausland befindlichen InlandsbürgerInnen erleichtern, verbilligen bzw überhaupt erst ermöglichen. – Kein Staat sieht e-Voting als Priorität an. Die Gründe dafür mögen vielfältig und unterschiedlich sein. Dem Distanz-e-Voting wird dabei besondere Vorsicht entgegengebracht. – e-Voting aus dem Ausland erscheint nur in der Form des I[n]ternet]-Voting sinnvoll und möglich. Notwendige Testläufe – zunächst als unverbindlicher Wahltest und später als rechtsgültige Testwahl – sollten *schrittweise* durchgeführt werden.

## 1. e-Voting aus dem Ausland: besonders nachgefragt

Es ist im Laufe der vergangenen Jahre und Jahrzehnte in vielen Ländern demokratischer Standard geworden, dass eine Stimmabgabe im Ausland zu den Bürgerrechten gehört. Methoden wie ein „Wählen durch Stellvertreter“ (*proxy voting*) oder ein „vorgezogenes Wählen“ (*advance voting*) können nur für *inländische* Wahlberechtigte, die sich am Wahltag außerhalb ihres Wahlsprengels aufhalten, Abhilfe schaffen, nicht jedoch für AuslandsbürgerInnen, und stellen daher keinen Ersatz für ein Auslandswahlrecht dar.

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Leiter der AuslandsösterreicherInnen-Abteilung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich; die in diesem Artikel getroffenen Aussagen stellen seine persönliche Meinung dar.

Während das Wahlrecht der AuslandsbürgerInnen bzw von kurzfristig im Ausland aufhaltigen „InlandsbürgerInnen“ eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte darstellt<sup>2</sup> und auch heute noch nicht generell verwirklicht ist, bedeutet e-Voting gerade für diesen Personenkreis eine besonders attraktive (Zukunfts-)Perspektive. Auch im Entwurf einer Empfehlung des Europarates zu juristischen, operativen und technischen Standards zu e-Voting wird „die Erleichterung der Wahlbeteiligung insbesondere von im Ausland wohnhaften oder aufhaltigen Wahlberechtigten“ als einer der Gründe für die Einführung von e-Voting angeführt.

Einige der Länder, die über ein Auslandswahlrecht verfügen, haben begonnen, ihr Auslandswahlrecht auch elektronisch auszugestalten – oder solches zu planen.

Die Schweizer Regierung – zB – ist gesetzlich ermächtigt, örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Pilotversuche mit e-Voting unter AuslandschweizerInnen durchzuführen. Die Auslandsschweizer-Organisation (ASO) fordert in ihrem Manifest zu den Schweizer Wahlen 2003 unter dem Thema der „Beseitigung der verbleibenden Hürden bei der Ausübung der politischen Rechte vom Ausland aus“ die „beschleunigte Verwirklichung der elektronischen Stimmabgabe“.

Zum Bericht der Schweizerischen Regierung zu e-Voting hat die ASO das Fehlen der Möglichkeit des vermehrten Einbezugs der mobilen SchweizerInnen in die politische Willensbildung kritisiert, sowohl jener, die sich aus beruflichen oder Urlaubsgründen vorübergehend im Ausland aufhalten, aber auch jener, die dauernd im Ausland niedergelassen sind, die mit ihrem Herkunftsland eng verbunden sind und auf die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht in der Schweiz Wert legen. Die politische Partizipation der AuslandsschweizerInnen wird von ASO als eine wesentliche und gleichzeitig unentbehrliche Bereicherung des politischen Diskurses im Heimatland verstanden. Dennoch – und trotz der schweizerischen Vorreiterrolle bei e-Voting – hat die Schweiz Auslands-e-Voting nicht in ihr aktuelles Umsetzungsprogramm zu e-Voting aufgenommen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> ZB neben Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Großbritannien, Spanien, Polen, Russland, die USA, Kanada, Neuseeland auch Portugal (1976), Luxemburg (Beginn der 80er-Jahre), Niederlande (1989), Österreich (1990) (Wahlrechtsänderungsgesetz 1990, BGBl Nr 148/1990), Slowenien (1990), die Schweiz (1992), Bosnien und Herzegowina (1995), Schweden (1997), Italien (2001) und Norwegen (2002). Geplant: in Ungarn und der Slowakei.

<sup>3</sup> Weil es infolge unterschiedlicher – va technischer – Voraussetzungen in einzelnen Kantonen nicht generell angeboten werden könnte, was dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspreche. Daher erscheint es als letzte Priorität auf dem stufenweisen Umsetzungsplan zu e-Voting, mit dem zwischen 2011–2013 begonnen würde, wenn das Parlament der allgemeinen Einführung von e-Voting zustimmt.

Gesetzliche Bestimmungen zu Auslands-e-Voting sind nicht auf das sog. „alte Europa“ beschränkt:<sup>4</sup> Slowenien zB verfügt über einen Entwurf gesetzlicher Bestimmungen für allgemeines e-Voting, und Ungarn über ein voll ausgearbeitetes Konzept für e-Voting an ungarischen Botschaften im Ausland mit Wahlmaschinen sowie anschließender amtlicher Datenübermittlung unter Einbeziehung der elektronischen Signatur des Übermittelnden.<sup>5</sup>

Im Allgemeinen sieht kein Staat e-Voting als Priorität an, auch nicht solche Staaten, die der raschen Umsetzung von e-Government besondere Beachtung schenken (wozu auch Österreich zählt). Die Gründe dafür mögen vielfältig und unterschiedlich sein. Dem Distanz-e-Voting wird dabei besondere Vorsicht entgegengebracht.

## 2. Fallbeispiele

In der Durchführungspraxis der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt es bereits ein paar Beispiele für e-Voting aus dem Ausland: sowohl unverbindliche Wahltests wie auch rechtsverbindliche Testwahlen. Während das Jahr 2003 voll von Plänen für 2004 war, trat zu Ende 2003 in ein paar Ländern eine gewisse Ernüchterung zu e-Voting-Testwahlen ein.

Zu den rechtsgültig durchgeführten e-Voting-Testwahlen im Ausland zählt der *Conseil supérieur des Français de l'étranger (CSFE)* – der „Oberste Rat der Auslandfranzosen“ –, das gesetzlich eingerichtete Vertretungsorgan der Auslandsfranzosen, aus dem in einem zweistufigen Verfahren zwölf Mitglieder des französischen Oberhauses (Senat) hervorgehen. Der CSFP hat sich bei seinen Wahlen im Frühsommer 2003 aufgrund eines diesbezüglichen Gesetzes vom 27. März 2003 des e-Voting bedient. Ziel des Gesetzes war die geringe Wahlbeteiligung zu bekämpfen. Vom 19. bis 31. Mai 2003 konnten 61.000 in den USA wohnhafte Auslandsfranzosen die Wahl der Abgeordneten zum CSFE per Internet durchführen – als zusätzliche Option zur Stimmabgabe an einem französischen Konsulat oder zur Briefwahl. Die für dieses I[n]ternet]-Voting nötigen Informationen – samt individuellem PIN und Passwort – sind jedem/r Wahlberechtigten vom zuständigen französischen Konsulat per Post zugestellt worden.

Zu bereits durchgeführten Wahltests mit Auslands-e-Voting ist Katalonien zu erwähnen. Parallel zu den Wahlen zum katalonischen Regionalparlament im November 2003 wurde ein unverbindlicher e-Voting-Test per privaten Computern unter Auslands-Katalanen in Argentinien, Belgien, Chile, Mexiko und den USA durchgeführt, welche nach der bestehenden

<sup>4</sup> Zu Estland siehe unten.

<sup>5</sup> Diese Konzepte haben jedoch bislang nicht die parlamentarische Genehmigung gefunden.

Gesetzeslage nur per Briefwahl abstimmen konnten. 730 Personen haben daran teilgenommen. Die Teilnahme war trotz mangelnder rechtlicher Relevanz hoch, in einem Land mit schwierigen bzw. unsicheren Postverbindungen (Mexiko) sogar mehr als doppelt so hoch als bei der Echtwahl per Brief. Während alle Ziele erreicht wurden – eine erleichterte Auslandswahlteilnahme, eine einfache Wahlteilnahme, der Datenschutz einschließlich gegenüber dem Betreiber, die selbe Sicherheit wie bei Papierwahlen, ein längerer Zeitraum zur Stimmabgabe ohne zusätzliche Kosten – und sogar zusätzliche positive Ergebnisse registriert wurden – die Förderung der Mobilität der BürgerInnen, eine Ressourcenreduktion der Wahlbehörden, die Erhöhung der Genauigkeit der Wählerregister –, sind nur wenige, kleinere Probleme aufgetreten, die mit der technischen Benutzung des Systems zusammenhingen und bereits gelöst worden seien sowie bei der Benutzung digitaler Zertifikate nicht auftreten würden.<sup>6</sup>

Die Niederlande haben neben ihren bereits bestehenden umfassenden Erfahrungen mit e-Voting in der Wahlzelle einen weitergehenden Schritt unternommen: Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) im Juni 2004 sollen neben einem erleichterten e-Voting in Wahlzellen außerhalb des örtlich zuständigen Wahlsprengels im Inland noch I[n]ternet]-Voting und *telephone-voting* mit Tastentelefonen aus dem Ausland – als Alternative zur Briefwahl – als Echtwahl experimentell zum Einsatz kommen, wobei allen TeilnehmerInnen alle Unterlagen automatisch per Post zugestellt werden.

Italien und Frankreich werden bei der EP-Wahl im Juni 2004 weitere kleinere Tests mit einem e-Voting-Verfahren mit *smart cards* und Fingerabdruck-Erkennung in Wahlzellen und Polizeistationen durchführen, was technisch auch auf Heim-Computer umlegbar ist.

Estland, das bereits über die gesetzlichen Grundlagen für e-Voting verfügt, plant weltweites I[n]ternet]-Voting mit Hilfe von *smart cards* und der elektronischer Signatur bei Lokalwahlen im Herbst 2005 sowie bei Tests im Herbst 2004. Dieses I-Voting soll vom 6. bis 4. Tag vor dem Wahltag – als neue, zusätzliche Form des *advance voting* – angeboten werden.

Annulliert hingegen wurden in Großbritannien Pläne, bei der EP-Wahl 2004 in einem britischen EP-Wahlkreis rund 4,1 Mio. Wahlberechtigten Telefon- und Internet-Wahl anzubieten, auch aus dem Ausland. Die Testwahlen werden nunmehr auf eine ausschließliche Briefwahl beschränkt. Der Grund dafür war, dass nach Ansicht der britischen Wahlkommission zu diesem Zeitpunkt keine (ganze) Wahlregion für e-Voting bereit sei. Diese Meinung wurde in der Empfehlung der britischen Wahlkommission vom

---

<sup>6</sup> Elections to the Parliament of Catalonia 2003, Report on the Remote Electronic Voting Pool, Scytl Online World Security (2003), Barcelona; siehe auch [www.scytl.com](http://www.scytl.com).

Dezember 2004 zur Frage der Regierung, wo elektronische Testwahlen anlässlich der EP- und Lokalwahlen von Mitte Juni 2004 abgehalten werden sollen, ausgedrückt. Schon der Evaluierungsbericht der britischen Wahlkommission vom Juli 2003 hatte für e-Voting eine genauere zeitliche Programmierung durch die Regierung sowie Gesetzesänderungen verlangt, und weitere Textwahlen primär zu Kiosken außerhalb von Wahllokalen vorgeschlagen.

Ebenso – vorläufig – auf Eis gelegt wurde das SERVE-System für die US-Präsidentenwahlen vom November 2004. SERVE – eine Abkürzung für *Secure Electronic Registration and Voting Experiment* – sollte Auslandsbürgerinnen, die in die Wählerregister von 50 Counties von 7 Bundesstaaten eingetragen sind, die Möglichkeit eröffnen, per Internet aus dem Ausland an der Präsidentenwahl teilzunehmen. Von den dafür in Frage kommenden rund 1 Mio Wahlberechtigten rechnete man mit rund 100.000 Teilnehmern am SERVE-System, was etwa 0,1% aller bei Präsidentenwahlen abgegebenen Stimmen entsprechen würde. Die Entwicklung des Systems wurde um rund 22 Mio USD vom amerikanischen Verteidigungsministerium finanziert, da die Angehörigen der US-Streitkräfte im Ausland und ihre Familienmitglieder den überwiegenden Teil der Auslandsamerikaner darstellen. Insgesamt leben etwa 6 Mio US-Amerikaner im Ausland.

Auslöser der negativen Implementierungsentscheidung Anfang Februar war ein vom Verteidigungsministerium in Auftrag gegebener Expertenbericht vom 20. Jänner 2004, der dem System extreme und unkorrigierbare Gefährlichkeit attestierte.<sup>7</sup> Kein System, das sich auf Internet sowie PC-Hard- wie -Software stütze, sei ohne zukünftige radikale technische Durchbrüche für Wahlen geeignet – selbst wenn es ein oder mehrere Male problemlos oder anscheinend problemlos funktioniert habe. Beim vorliegenden System komme noch hinzu, dass es kein „Experiment“ sei, wie der Name sagt, sondern eine Echtwahl, die rasch auf alle 6 Mio Auslandsamerikaner ausgeweitet werden könnte oder gar sollte. Weiters werde dabei keine *high-confidence software* benutzt, seien Testresultate geheim geblieben und keine feindlichen Tests durchgeführt worden. Kritisiert werden ua der fehlende Papiausdruck des ausgefüllten Stimmzettels. Als Gefahren werden ua auch die Möglichkeit terroristischer Angriffe *einzelner* Personen auf das *gesamte* US-Wahlsystem genannt.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Jefferson D., Rubin A.D., Simons B., Wagner D., A Security Analysis of the Secure Electronic Registration and Voting Experiment (SERVE), January 20, 2004, [www.servesecurityreport.org](http://www.servesecurityreport.org); verfasst von vier Mitgliedern der vom „Federal Voting Assistance Program (FVAP)“ des Verteidigungsministeriums eingesetzten „Security Peer Review Group (SPRG)“.

<sup>8</sup> Zum Thema USA und Internet(wahlen) gebe es Anhaltspunkte, nach denen Internetnutzer eher Republikaner als Demokraten sind, und dass der amerikanische Markt für

### 3. Besonderheiten des Auslands-e-Voting

e-Voting aus dem Ausland erscheint dem Autor nur in der Form des I[nternet]-Voting sinnvoll und möglich – via Computer, „von zu Hause aus“, was auch Geräte im eigenen Büro, von Bekannten oder eventuell auch von Behörden mit einschließt.<sup>9</sup> Eine Einrichtung von elektronisch vernetzten Wahlzellen ausschließlich in Botschaften und Konsulaten würde einem der Hauptzwecke der Einführung von e-Voting aus dem Ausland widersprechen: den physischen Weg zu einer Vertretungsbehörde des eigenen Landes zu vermeiden, einen Weg, der sowohl lang – damit auch teuer – als auch – zB aus gesundheitlichen Gründen – beschwerlich sein kann. Eine Beteiligung an ausländischen Wahlen von einem öffentlichen Kiosk aus würde auf eine Reihe auch hoheitsaktlicher Probleme stoßen.<sup>10</sup>

Während schon I[nternet]-Voting ein ziemliches Maximum an Herausforderungen an die Technik und Gesetzgebung zu e-Government, Wahlrecht und Datenschutz enthält, ergeben sich beim I[nternet]-Voting aus dem Ausland weitere Herausforderungen im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen, technischen Fragen und organisatorischen Prozessen, sowie den geteilten Verantwortungsbereichen von Staat und Technik.

Es geht nicht mehr „nur“ um ein elektronisches Behördenportal, ein- bzw zweiseitige Kommunikation, herunterladbare bzw interaktive Formulare, evtl eine sichere elektronische Unterschrift,<sup>11</sup> ein zentrales elektronisches Wählerverzeichnis,<sup>12</sup> die Identifikation und Authentifikation des Wählers, einer starken Kryptographie, zB asymmetrische Verschlüsselungen und „blindes Signieren“, die sichere Trennung der abgegebenen Stimme (zu einem bestimmten Zeitpunkt) von der Information, dass der Wähler gewählt hat, die Frage des Speichermediums einschließlich des Modells

---

e-Voting-Geräte von nur wenigen Unternehmen dominiert werde, die eng mit der republikanischen Partei verbunden seien. (Diese *Annahmen* wären noch detailliert zu recherchieren und zu verifizieren bzw falsifizieren.)

<sup>9</sup> Tastentelefon-Wahl und Digital-TV-Wahl sind neben anderen Gründen vor allem infolge unterschiedlicher Standards in verschiedenen Ländern und Weltregionen schwer vorstellbar.

<sup>10</sup> Einige Staaten unterwerfen bereits die physische Stimmabgabe in ausländischen Botschaften und Konsulaten Bedingungen.

<sup>11</sup> Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl L 13, 19. 1. 2000, S 12; bzw die entsprechenden einzelstaatlichen Transformationen; in Österreich das Signaturgesetz – SiG, BGBl I 1999/190 zuletzt geändert durch BGBl I 2001/152, und die Signaturverordnung (SigV), BGBl II 2000/30.

<sup>12</sup> Oder zumindest eines, dessen Teile allen Wahllokalbeauftragten sowie allen E-WählerInnen weltweit zugänglich sind.

der österreichischen „Bürgerkarte“ sowie die Einbindung von Wahlbeobachtern – Behörden- wie Kandidatenvertretern sowie ausländischen Beobachtern – uvam einerseits, sowie um die Sicherung vor allem des geheimen und persönlichen Wahlrechts anderseits.<sup>13</sup>

Wobei zu all diesen juristischen und technischen Herausforderungen hinzukommt, dass e-Voting von der Bevölkerung als richtiger, sicherer und einfacher (zusätzlicher) Weg der Stimmabgabe akzeptiert werden muss<sup>14</sup> und es dadurch nicht zu einem generell unterschiedlichen Zugang zur Ausübungsmöglichkeit des Wahlrechts infolge der *digital divide* kommt, die jedoch rapide schrumpft.

Bei I[nternet]-Voting aus dem Ausland kommen erschwerende Faktoren dazu, die es zu lösen gilt. Während I[nternet]-Voting im Rahmen des Staatsgebiets eines einzigen Landes nur den rechtlichen Vorgaben dieses einen Landes zu entsprechen hat sowie von ähnlichen technischen Standards ausgehen kann, ist die Lage bei I[nternet]-Voting aus dem Ausland erheblich erschwert.

Einige Staaten verfügen über gesetzliche Bedingungen bzw. Einschränkungen für die Stimmabgabe durch Ausländer – wegen des damit möglicherweise verbundenen Setzens ausländischer Hoheitsakte. Da solches jedoch vor allem im Zusammenhang mit Aktivitäten ausländischer Botschaften und Konsulate außerhalb – oder auch innerhalb – deren privilegierter Büros zu sehen ist,<sup>15</sup> würden derartige Regelungen ein I[nternet]-Voting nicht oder kaum berühren. Anders gestaltet sich die Lage bei staatlichen Beschränkungen privater Verschlüsselungen oder des Internet-Verkehrs. Auch Verpflichtungen aufgrund internationaler Abkommen beim Zugang zur starker Kryptographie könnten in diesem Zusammenhang von Relevanz sein.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Dies sollte jedoch die Untersuchung der Fragen des allgemeinen, gleichen und freien Wahlrechts nicht ausklammern.

<sup>14</sup> Wozu neben einer individuellen elektronischen Kommunikationsmöglichkeit auch die Möglichkeit von verbaler Kommunikation – Telefon-Hotline – sowie von einer Übungsmöglichkeit – zB Wahlübung(swebsite) – bestehen muss.

<sup>15</sup> Insbesondere, wenn zB ausländische Vertretungsbehörden als formelle Wahlsprengel / -kommissionen agieren (wie zB Ungarn, nicht Österreich).

<sup>16</sup> ZB das „Wassenaar Agreement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-Use Goods and Technology“, [www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org), bzw die entsprechenden EU-Verordnungen 1334/2000 und 149/2003.

## 4. Österreichisches I[nternet]-Voting aus dem Ausland ?

Ein erster Schritt zu einem österreichischen Auslands-e-Voting wurde mit dem e-Government-Gesetz gesetzt, das seit 1. März 2004 in Kraft steht.<sup>17</sup> In den Erläuterungen wird die Möglichkeit der Eintragung von in Österreich nicht gemeldeter bzw nicht-meldepflichtiger Personen in das „Ergänzungsregister“ damit erklärt, dass dies „ein erster Schritt hin zu einem Instrumentarium [ist], mit Hilfe dessen auch Auslandsösterreichern [...] die elektronische Abgabe ihrer Stimmen bei österreichischen Wahlen ermöglicht werden könnte.“<sup>18</sup>

Die baldige Einführung von I[nternet]-Voting aus dem Ausland erscheint aus Gründen des effektiven Zugangs zur Ausübung demokratischer Rechte sowie aus Zeit- und Kostengründen für die BürgerInnen, aber auch für die Verwaltung, für geboten. Der Autor vertritt die Meinung, dass die Ausübung des Wahlrechts im Ausland insbesondere für AuslandsbürgerInnen nicht schwieriger sein soll als im Inland, wo meist ein Fußweg zum nächsten Wahllokal und die zügige Stimmabgabe in der Wahlzelle nötig sind.

Aus österreichischer Perspektive könnte I[nternet]-Voting, in das auch die Registrierung der AuslandsösterreicherInnen in die Wählerevidenz einzubeziehen wäre, für viele AuslandsösterreicherInnen bei den angesichts der Realitäten des internationalen Postverkehrs zu kurzen gesetzlichen Fristen und anderen administrativen Hürden sowie in der Folge bei der geringen Auslandsösterreicher-Wahlbeteiligung Abhilfe schaffen.<sup>19</sup> Es ist orts- und zeit-unabhängig und würde sowohl die unsicheren wie zeitraubenden Postwege als auch die Notwendigkeit der Bezeugung des Wahlaktes durch einen anderen österreichischen Staatsbürger mit gültigem Reisepass bzw den oft weiten Weg zu einer österreichischen Botschaft oder einem österreichischen Konsulat obsolet machen.

Es muss jedoch klar sein, das I[nternet]-Voting aus Gründen des allgemeinen Wahlrechts lediglich das *Angebot* einer *zusätzlichen* Art der Stimmabgabe und nicht deren einzige Möglichkeit darstellen darf. Insbesondere Identifizierungs- und Authentifizierungs-Fragen sowie jene des

<sup>17</sup> BGBl I 2004/10.

<sup>18</sup> 252 d Blg GP 22.

<sup>19</sup> Auch die Volksanwaltschaft hat sich mit einem der für die Betroffenen problematischen Aspekte des AuslandsösterreicherInnen-Wahlrechts – der maximal 10-jährigen Eintragungsdauer in die Wählerevidenz, der eine amtswegige Streichung ohne Information des/r Betroffenen folgt – befasst; [26.] Bericht über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Jahr 2002 an den Nationalrat und den Bundesrat, [www.volksanw.gv.at/i\\_berichte.htm](http://www.volksanw.gv.at/i_berichte.htm).



Wahlgeheimnisses müssen zweifelsfrei gelöst sein. Ferner müssen einer allgemeinen Einführung von e-Voting unverbindliche Wahltests und danach rechtsverbindliche Testwahlen mit beschränkter Beteiligung vorangehen. Weiters soll e-Voting aus dem Ausland Überlegungen zu einer allgemeinen Einführung von e-Voting in Österreich nicht hintanhaltend sein.

Bei I[n]ternet]-Voting aus dem Ausland handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, wo diese Form der Stimmabgabe – einschließlich vom *Auslandsösterreicher-Weltbund (AÖWB)* – nachdrücklich gefordert wird und wo notwendige Testläufe – zunächst als unverbindlicher Wahltest und später als rechts gültige Testwahl – (auch teilnehmerzahlenmäßig) *schrittweise* durchgeführt werden könnten. Da für ÖsterreicherInnen im Ausland, egal ob mit dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt, die Briefwahl bereits seit 1990 möglich ist und regelmäßig praktiziert wird, und da in den gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschülerschafts- und Wirtschaftskammer-Wahlrecht bereits jetzt gesetzliche Regelungen zu e-Voting bestehen, sollte die Einführung von I[n]ternet]-Voting (zumindest) im Ausland, sobald und sofern technisch sicher, kein erhebliches juristisches oder politisches Problem darstellen.<sup>20</sup> Die bei solchen Testläufen gewonnenen Erfahrungen würden Ergebnisse zu Fragen des e-Voting erzielen, die für die weiteren österreichischen Überlegungen zu e-Voting von erheblichem Nutzen wären.

---

<sup>20</sup> Summarisch zur Lage in Österreich zu e-Voting siehe *Buchsbaum T.*, E-Voting aus dem Ausland, in: *Prosser A./Krimmer R. (Hg.)*, e-Democracy: Technologie, Recht und Politik, Österreichische Computer Gesellschaft (OCG), Band 174, 2003, 133–144, auf 140f.